
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.09.2000

3. Instanz

Datum	18.12.2000
-------	------------

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 1. September 2000 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in [Â§ 160 Abs 2](#) und [Â§ 160a Abs 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 Â§ 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

Nach [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des [Â§ 103 SGG](#) (Aufklärung des Sachverhalts

von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG](#) nur dann gestÃ¼tzt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist. Der insoweit vom KlÃ¤ger gerÃ¼gte AufklÃ¤rungsmangel â zeugenschaftliche Vernehmung des Dr. L. â ist nicht schlÃ¼ssig dargelegt; insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Beweisantrag.

Dazu hat der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden, daÃ es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung alle diejenigen AntrÃ¤ge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, Ã¼ber die das Gericht entscheiden soll (vgl. ua BeschlÃ¼sse des Senats vom 3. MÃ¤rz 1997 â B [2 U 19/97](#) B â und vom 23. September 1997 â B [2 U 31/97](#) B â sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = [SozR 3-1500 Â§ 160 Nr 6](#)). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum SchluÃ der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch darzustellen, welche AntrÃ¤ge nach dem Ergebnis fÃ¼r die Entscheidung maÃgebenden mÃ¼ndlichen Verhandlung noch abschlieÃend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muÃ, wenn es ihnen nicht folgt. Entscheidet nun das Berufungsgericht â wie im vorliegenden Fall â ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, genÃ¼gt der BeschwerdefÃ¼hrer seiner Darlegungspflicht, wenn er einen im Tatbestand der Entscheidung enthaltenen Beweisantrag bezeichnet (vgl. BSG [SozR 3-1500 Â§ 160 Nr 9](#)). Solches wird aber vom KlÃ¤ger mit seiner BeschwerdebegrÃ¼ndung nicht vorgetragen. Wenn man zu seinen Gunsten davon ausgeht, er habe in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung einen Beweisantrag gestellt, hat er nicht schlÃ¼ssig dargelegt, daÃ dieser Antrag von ihm â wie erforderlich â aufrechterhalten worden ist. Nach der Rechtsprechung des BSG hÃ¤lt ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemÃ¤Ã [Â§ 124 Abs 2 SGG](#) mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (vgl. BSG [SozR 3-1500 Â§ 160 Nr 9](#); BSG [SozR 3-1500 Â§ 160a Nr 22](#); BSG [SozR 3-1500 Â§ 124 Nr 3](#)). Er muÃ sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (vgl. auch BSG [SozR 1500 Â§ 160a Nr 56](#)). Nach dem Sinn und Zweck des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG](#) soll die Ãbergabe von BeweisantrÃ¤gen die Revisionsinstanz nÃ¤mlich nur dann erÃ¶ffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden ist, daÃ der Beteiligte die SachaufklÃ¤rungspflicht des Gerichts ([Â§ 103 SGG](#)) nicht als erfÃ¼llt ansieht (BSG [SozR Â§ 160 Nr 9](#)).

Diese GrundsÃ¤tze gelten auch dann, wenn â wie hier â das LSG von der ihm durch [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeit Gebrauch macht, die Berufung durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zurÃ¼ckzuweisen, weil es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt ([Â§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#)). Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellte AnhÃ¶rungsmittel nach [Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) muÃ jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, daÃ das LSG keine weitere SachaufklÃ¤rung mehr beabsichtigt und es etwaige schriftsÃ¤tzlich gestellte BeweisantrÃ¤ge lediglich als Beweis Anregungen, nicht aber als fÃ¶rmliche BeweisantrÃ¤ge iS des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) ansieht. Nach Zugang der AnhÃ¶rungsmittel muÃ daher der Beteiligte, der schriftsÃ¤tzlich gestellte

Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder förmliche Beweisanträge stellen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 21. Dezember 1999 – B 2 U 295/99 B -, vom 9. Mai 2000 – B 2 U 116/00 B – sowie vom 18. Juli 2000 – B 2 U 194/00 B -).

Im vorliegenden Fall ist die Anrufungsmitteilung nach [Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) von dem Berichterstatter des Senats unter dem 3. Juli 2000 verfügt worden. Darin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 1. August 2000 gegeben. Der Kläger hat sich durch seine Prozessbevollmächtigten im Anschluss daran mit Schriftsatz vom 1. August 2000 geäußert und einer Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung widersprochen. Er hat indessen weder zuvor gestellte Beweisanträge wiederholt, noch neue Beweisanträge angebracht. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegehrung auch nicht.

Die Beschwerde des Klägers war daher als unzulässig zu verwerfen ([Â§ 169 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024